

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 7.

Mittwoch den 26. März

1879.

Die Feier des Gottesdienstes an den drei letzten Tagen der Charwoche, im Falle nur ein Priester zwei selbstständige Pfarreien zu verwalten hat betr.

Nr. 2158. Die bei uns obshwebenden Verhältnisse veranlassen uns, in Betreff der Feier des Gottesdienstes an den drei letzten Tagen der Charwoche für den Fall, wenn nur ein Priester den Gottesdienst in zwei Pfarrkirchen zu besorgen hat, nachstehende Verordnung zu erlassen:

1. Da die Functionen der drei letzten Tage der Charwoche (Tridui sacri) ein Ganzes bilden, d. h. in sich so eng mit einander verbunden sind, daß eine ohne die andere nicht statthaben kann, so dürfen dieselben nur in einer der beiden Pfarrkirchen vorgenommen werden.

Hiernach muß mit sämtlichen im römischen Missale vorgeschriebenen Functionen des hl. Triduum auch am Charfreitage und Charstamstage in jener Kirche fortgefahen werden, in welcher dieselben am Gründonnerstage begonnen worden sind, und haben diese Functionen in der andern Kirche im Ganzen und Einzelnen zu unterbleiben.

2. In jener Kirche, in welcher die hh. Functionen zu unterbleiben haben, können von dem Pfarrer (Pfarrverweser) nach dessen Gutdünken entweder an den Vormittagen oder an den Nachmittagen und Abenden dieser drei Tage Bestunden oder sonstige Andachten (auch die sog. Trauermetten) angeordnet und abgehalten werden.

Jedoch sind die einer solchen Kirche angehörigen Gläubigen zu ermahnen, auch nach Möglichkeit den hh. Functionen in der andern Kirche anzuwohnen.

3. Es ist zulässig, daß während des hl. Triduum auch in jener Kirche, in welcher die hh. Functionen unterbleiben, das hochwürdigste Sacrament aus dem gewöhnlichen Tabernakel entfernt und an einem besondern Orte (Capelle) bewahrt werde. Ob und wo dieses mit Rücksicht auf etwaige örtliche Verhältnisse geschehen soll oder kann, wird dem Ermessen des betreffenden Pfarrers (Pfarrverwesers) anheimgegeben.

4. Die Auferstehungsfeierlichkeit am Abende des Charstamstages kann in jeder der beiden Kirchen stattfinden.

5. Selbstverständlich hat am Charstamstage die Feuer-, Osterkerz- und Taufwasserweihe, sowie das hl. Meßopfer in derjenigen Kirche, in welcher die hh. Functionen des Gründonnerstags und Charstamstags nicht vorgenommen wurden, zu unterbleiben. Die alten hh. Oele aber sind von dem Priester zu einer gelegenen Zeit zu verbrennen.

Es ist nicht erlaubt, bei der mit den Functionen des Charstamstags verbundenen Osterkerzweihe noch eine zweite Osterkerze für die andere Kirche zu benediciren. Zulässig aber ist es, in dieser andern Kirche, jedoch nur in dieser, eine schon früher benedicirte Osterkerze zum Aufstecken und Brennen am Hochaltare von Ostern bis Christi Himmelfahrt zu verwenden. Im Falle eine schon benedicirte Osterkerze nicht vorhanden ist, darf eine neue zu genanntem Gebrauche, etwa nach der hl. Messe oder am Nachmittage des Charstamstages nach dem hier folgenden Formulare benedicirt werden.

Benedictio cerei paschalis, si casu quodam defecerit.

V. Adjutorium nostrum in nomine Domini.

R. Qui fecit coelum et terram.

Oremus!

Domine Deus, Pater omnipotens, lux vera et fons omnium luminum, benedic et sanctifica cereum istum, ut ab ejus lumine accendamus atque illuminemur igne claritatis tuae: et sicut illuminasti Moysen exeuntem de Aegypto, ita illumines corda et sensus nostros, ut ad vitam et lucem aeternam pervenire mereamur. Per Christum etc.

Tum benedicuntur quinque grana incensi cereo in modum crucis insigenda.

Veniat, quaesumus omnipotens Deus, super hoc incensum larga tuae benedictionis infusio; (*hic Celebrans ter aspergit aqua benedicta et ter incensat grana incensi, tum ea insigit in modum crucis in cereo, et prosequitur*) ut Christus resurgens ex mortuis nobis sit lumen indeficiens in illuminationem peregrinationis nostrae, et odor vitae in vitam aeternam, qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus Sancti Deus, per omnia saecula saeculorum.

R. Amen.

Sacerdos aspergit cereum aqua benedicta et accendit et extinguit.

6. Das am Charismstage geweihte Taufwasser ist auch bei den Taufen in der Gemeinde der anderen Pfarrkirche zu verwenden.

Dem Pfarrer (Pfarrverweser) wird jedoch überlassen, in der andern Kirche auf die Vigil des hl. Pfingstfestes die Taufwasserweihe vorzunehmen.

Vorstehende Verordnung gilt auch für jeden Fall, in welchem nur ein Priester außer der Pfarrkirche noch binando eine Filialkirche mit pfarrlichem Gottesdienste zu besorgen hat, und verbieten wir hiemit ausdrücklich jede andere, wenn auch seit längerer Zeit mißbräuchlich bestehende Art und Weise der Abhaltung des Gottesdienstes an den drei letzten Tagen der Charwoche.

Freiburg, den 20. März 1879.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Die Feststellung und Vertheilung des Ertragsüberschusses der kath. Pfarrpfündekasse dahier für 1878 betreffend.

Nr. 4285. Wir bringen den Betheiligten anmit zur Kenntniß, daß der Antheil der der kath. Pfarrpfündekasse dahier zur Verwaltung überwiesenen Zehnt- und Competenzablösungskapitalien an dem 1878er Ertragsüberschuß dieser Kasse — N. 6 S

Sechs Pfennige

auf jede Mark des normalen $4\frac{1}{2}\%$ igen Zinses gedachter Kapitalien für's Kalenderjahr 1878 beträgt und mit dem auf 23. April l. J. fälligen Zins zur Auszahlung gelangen wird.

Die Antheile der erledigten Pfründen sind, soweit thunlich, noch in den 1878er, andernfalls aber in den 1879er Interkalarrechnungen und zwar in Letzteren unter Abth. I. „Einnahmen für's verfloßene Jahr“ zu verrechnen.
Karlsruhe, den 5. März 1879.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Winnefeld.

Konanz.

Sterbfall.

Den 18. März: Heinrich Eduard Gumbel, Pfarrer in Gündlingen.

R. I. P.

Mesner- und Organistendienst-Besetzungen.

Den 6. Februar 1879: Landwirth Thomas Schlude jung als Mesner und Organist an der Pfarrk. in Hausen im Thal.
" Anton Herberich als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Bülsringen.
Hauptlehrer Wenzeslaus Geiger als Organist an der Pfarrkirche in Röhrenbach.
" Stefan Hauser und Philipp Blum als Organisten an der Pfarrk. in Dehningen.
Den 13. " " " Marquard Steinhart als Organist an der Pfarrkirche in Bietingen.
Den 20. " " " Wilhelm Käsen als Organist an der Filialk. in Rheinhausen, Pfarrei Oberhausen.
II. Hauptlehrer Hermann Frey als Organist an der Pfarrkirche in Philippsburg.